

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Preise von Bewohnerparkplätzen in Thüringer Kommunen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3866** vom 30. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 beantwortet:

1. Wie hoch sind die Kosten der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden und Städte sowie Verwaltungsgemeinschaften auf kommunaler Ebene in Thüringen im Jahr 2021 für das Vorhalten sowie die Bewirtschaftung von Bewohnerparkplätzen/-zonen und das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen (Gliederung nach kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Gemeinden, Städten und Verwaltungsgemeinschaften, geordnet nach Landkreisen)?
2. Wie haben sich die Kosten nach Frage 1 in den vergangenen Jahren seit 2015 entwickelt?
3. Wie hoch waren jeweils die veranschlagten Entgelte beziehungsweise Gebühren in den Kommunen des Freistaats Thüringen in den vergangenen fünf Jahren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen (Gliederung nach kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Gemeinden, Städten und Verwaltungsgemeinschaften, geordnet nach Landkreisen)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Statistiken vor.

4. Was ist der Zweck der Erhebung von Entgelten beziehungsweise Gebühren für Bewohnerparkplätze und wie werden diese Gebühren bemessen?
5. Findet bei der Entgelt- beziehungsweise Gebührenbemessung nach Frage 4 bei den in Frage 1 genannten Gemeinden, Städten und Verwaltungsgemeinschaften das Äquivalenzprinzip Anwendung und wenn ja, in welcher Form?
6. Sind Entgeltordnungen beziehungsweise Gebührensatzungen zur Erhebung von Entgelten beziehungsweise Gebühren nach Frage 4 gegenüber der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nach § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung beziehungsweise § 2 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vorlage- beziehungsweise anzeigepflichtig und falls die Frage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?
7. Welche rechtlichen Grundlagen erlauben den Kommunen die Erhebung von Entgelten beziehungsweise Gebühren für das Parken auf Bewohnerparkplätzen und welche Zweckbestimmung beinhalten diese Regelungen?

Antwort zu den Fragen 4 bis 7:

In § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) wurde durch Artikel 2 Nr. 1 des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 29. Juni 2020 ein neuer Absatz 5a eingefügt.

Hiernach können die nach Landesrecht zuständigen Behörden für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel Gebühren erheben.

Für die Festsetzung der Gebühren sind die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. Diese Ermächtigung kann gemäß § 6a Abs. 5a Satz 5 StVG durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden. Thüringen hat hiervon durch § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in der geltenden Fassung Gebrauch gemacht.

Daraus folgt, dass in Thüringen die Gemeinden für den Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen zuständig sind. Die Gemeinden erfüllen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) besteht die Satzungsbefugnis der Gemeinden hingegen für Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Die Anzeigepflicht nach § 21 Abs. 3 ThürKO sowie § 2 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes besteht allein hierfür.

Mit der Ergänzung des § 6a StVG um einen neuen Absatz 5a haben die Länder beziehungsweise Gemeinden eine Ermächtigungsgrundlage erhalten, um die Gebührensätze für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel eigenständig zu regeln. Dies umfasst die reinen Verwaltungskosten und den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen von Parkmöglichkeiten für Bewohner.

Nach § 6a Abs. 5a Satz 3 StVG können in den Gebührenordnungen auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen berücksichtigt werden. Es kann auch ein Höchstsatz in den Gebührenordnungen festgelegt werden (§ 6a Abs. 5a Satz 4 StVG).

Durch die Regelung sollten den Ländern und Gemeinden größtmögliche Freiheiten bei der Gebührenfestlegung eingeräumt werden. Um den Ländern beziehungsweise Gemeinden einen ortsangemessenen Gestaltungsspielraum zu schaffen, wurden keine über den Wortlaut des § 6a Abs. 5a StVG hinausgehende Tatbestandsmerkmale festgelegt.

Auch steht es den Gemeinden frei, ob sie überhaupt von der Ermächtigungsgrundlage Gebrauch machen oder davon absehen wollen.

In diesem Zusammenhang sei herausgestellt, dass das Äquivalenzprinzip besagt, dass zwischen einer Leistung der Verwaltung und dem dafür in Anspruch genommenen Entgelt kein offensichtliches Missverhältnis bestehen darf. Das Äquivalenzprinzip stellt als solches eine Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar und ist daher unmittelbar von der Verfassung vorgegeben.

8. Für welche einzelnen Zwecke werden die durch Bewohnerparkplätze eingenommenen Gelder in den jeweiligen Kommunen weiterverwendet (Gliederung nach kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Gemeinden, Städten und Verwaltungsgemeinschaften, geordnet nach Landkreisen)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Statistiken vor.

Maier
Minister